



Satzung für das Ethikkomitee der Diakonie Stetten

Präambel

Die Arbeit in der Diakonie Stetten geschieht „auf der Grundlage christlich-diakonischer Werte“ – so lautet die Selbstverpflichtung im aktuellen Leitbild. Diese Aussage bedarf der Konkretisierung, gerade auch angesichts sich wandelnder und konkurrierender Wertvorstellungen in der Gesellschaft. Die Diakonie Stetten legt Wert darauf, die Mitarbeitenden für ethische Fragestellungen zu sensibilisieren sowie ihre ethische Reflexion und Urteilsbildung zu fördern. Dazu soll das Ethikkomitee der Diakonie Stetten einen wesentlichen Beitrag leisten, indem es den ethischen Diskurs praktiziert sowie Orientierung und Unterstützung bietet, ethisch verantwortete Entscheidungen auf allen Ebenen des Unternehmens zu treffen. Dies soll den Menschen, die sich der Diakonie Stetten anvertrauen, zugutekommen.

„Diakonie Stetten“ bezeichnet die gesamte Unternehmensgruppe der Diakonie Stetten.

§ 1 Name, Rahmenbedingungen und Aufgaben

(1) Der Vorstand richtet ein Gremium mit dem Namen „Ethikkomitee der Diakonie Stetten“ ein.

(2) Der Vorstand gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Tätigkeit des Ethikkomitees und unterstützt dessen Arbeit sowie die der Moderatoren ethischer Fallbesprechungen auch administrativ.

(3) Aufgaben des Ethikkomitees:

a) die Förderung der Sensibilisierung für und Reflexion von ethischen Fragestellungen sowie der ethischen Bewusstseinsbildung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Diakonie Stetten

b) die Beratung des Vorstands und der Geschäftsbereichsleitungen – gefragt und ungefragt – in ethischen Fragen

c) die Ausarbeitung von Handreichungen zur ethischen Reflexion, die vom Vorstand als Leitlinien verabschiedet werden können

d) die Reevaluation und Weiterentwicklung von Handreichungen zur ethischen Reflexion sowie ethischer Leitlinien in Abstimmung mit dem Vorstand

e) Beratung und Unterstützung bei der Durchführung ethischer Fallbesprechungen sowie regelmäßiger Austausch mit den Moderatorinnen/Moderatoren ethischer Fallbesprechungen

f) Beratung und Unterstützung bei der konzeptionellen Verankerung ethischer Fragestellungen in der Fort-, Weiter- und Ausbildung.

(4) Die Moderatorinnen und Moderatoren ethischer Fallbesprechungen werden vom Ethikkomitee unterstützt und begleitet, sie erhalten für ihre Arbeit die notwendige fachliche Qualifikation und Freistellung durch die jeweilige Geschäftsführung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Ethikkomitees werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Freistellung erfolgt durch die jeweilige Geschäftsbereichsleitung. Das Komitee soll aus Mitarbeitenden, Klientinnen/Klienten der Diakonie Stetten, aus Angehörigen sowie aus externen Fachleuten bestehen. Dabei sollen unterschiedliche Professionen und Arbeitsfelder vertreten sein. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsbereichsleitung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Das Ethikkomitee besteht aus 18 Personen.

(3) Neben den ordentlichen Mitgliedern können themenbezogen vom Ethikkomitee zusätzlich und ohne Stimmrecht weitere Personen hinzugezogen werden.

§ 3 Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ethikkomitees sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

(2) Die Mitglieder sind, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Dies gilt auch für beratende Sachverständige.

§ 4 Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Das Komitee wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die den Vorsitz führende Person beruft die Sitzungen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie vertritt das Komitee gegenüber dem Vorstand sowie den Geschäftsbereichsleitungen. Die den Vorsitz führende Person berichtet regelmäßig in der Vorstandssitzung sowie in der Operativen Führungskonferenz über die Arbeit des Ethikkomitees und nimmt Anliegen des Vorstands sowie der Geschäftsbereichsleitungen an das Ethikkomitee auf.

(3) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft. In besonders bedeutsamen Fällen können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

(5) Die ordentlichen Mitglieder bestimmen zu Beginn jeder Sitzung eine Person aus ihrer Mitte, die protokolliert. Das Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern übermittelt. In der nachfolgenden Sitzung wird es von den Mitgliedern genehmigt.

(6) Das Komitee bestimmt selbst über seine Beratungsgegenstände. Der Vorstand sowie die Geschäftsbereichsleitungen können der/dem Vorsitzenden Themen in Auftrag geben. Mitarbeitende und Klientinnen/Klienten, deren Betreuerinnen/Betreuer sowie Angehörige können Themen zur Beratung vorschlagen.

(7) Das Komitee tagt in der Regel fünf Mal im Jahr für jeweils vier Stunden sowie für eine jährliche Klausur. Einmal im Jahr soll eine Beratung mit dem Vorstand stattfinden.

(8) Die Mitglieder des Ethikkomitees informieren in regelmäßigen Abständen in verschiedenen Gremien über ihre Arbeit. Im Intranet ist ein Forum eingerichtet.

(9) Das Ethikkomitee kann zur Sitzungsvorbereitung themenbezogene Arbeitsgruppen bilden und bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

§ 5 Ethische Handreichungen und Leitlinien

(1) Beschlussfassungen zu Handreichungen zur ethischen Reflexion, die dem Vorstand zur Übernahme in den Leitlinienkatalog vorgelegt werden sollen, erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied, das sich einem Mehrheitsvotum für eine Empfehlung nicht anschließen kann, erhält die Möglichkeit seine begründete Meinung namentlich gekennzeichnet anzufügen.

(2) Vom Ethikkomitee vorgelegte Handreichungen können vom Vorstand als Leitlinie verabschiedet und in den Leitlinienkatalog aufgenommen werden. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und die Art der Bekanntmachung.

(3) Die Einbeziehung von ethischen Handreichungen und ethischen Leitlinien in die ethische Urteilsbildung und ihre Praxisrelevanz sollen evaluiert werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand der Diakonie Stetten am ... in Kraft und ersetzt die Fassung vom 26. Februar 2013.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder und der Genehmigung des Vorstands.